FO-4 Änderung der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Satzung & Statute

Ursprüngliche Fassung:

7.4 Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht einzuhalten ist, hat die*der Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/Er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung (siehe Ziff. 7.2) gebunden.

Wird geändert in:

7.4 Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht einzuhalten ist, hat die*der Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/Er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung (siehe Ziff. 7.2) gebunden. Der/die Landesschatzmeister*in kann auf Beschluss des Landesvorstands eine Haushaltssperre verhängen.

Begründung

Mit dieser Regelung kann der Vorstand auf plötzlich eintretende Verschlechterungen der Rahmenbedingungen auch unterjährig reagieren. Die Haushaltssperre gibt dem/der Landesschatzmeister*in die Möglichkeit, gerade in schwierigen Zeiten, eine Schlüsselfunktion wahrzunehmen und die Finanzmittel noch besser zu überwachen. Diese Regelung lehnt sich an das kommunale Haushaltsrecht an. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.